

Regierungsratsbeschluss

vom 6. April 2004

Nr. 2004/775

**Krankenversicherung: Genehmigung des Vertrages zwischen santésuisse und der Privatklinik Pallas betreffend der Vergütung der ambulanten Fallpreispauschalen für Katarakt- und Glaukomoperationen und Festsetzung des TARMED-Starttaxpunkt-wertes für die Privatklinik Pallas AG, Olten
Teilweise Aufhebung des Regierungsratsbeschlusses Nr. 2004/382 vom 17.2.2004**

1. Ausgangslage

Zwischen der Privatklinik Pallas, Olten, und santésuisse Aargau-Solothurn ist trotz intensiver Verhandlungen keine Einigung über den TARMED-Starttaxpunktwert zustande gekommen. Demgegenüber konnte am 22. Dezember 2003 eine Vereinbarung zwischen den Tarifpartnern betreffend der Vergütung der ambulanten Fallpreispauschalen für Katarakt- und Glaukomoperationen abgeschlossen werden. Am 17. Februar 2004 traf der Regierungsrat folgenden Beschluss (RRB Nr. 2004/382, Ziffer 5):

- 5.1 *Der Vertrag zwischen der Klinik Pallas und santésuisse betreffend Vergütung der ambulanten Fallpreispauschalen für Katarakt- und Glaukomoperationen vom 22. Dezember 2003 wird genehmigt.*
- 5.2 *Der TARMED-Starttaxpunktwert für die ambulanten Leistungen in der Klinik Pallas AG, Olten, welche nicht über diese Fallpreispauschalen abgerechnet werden, wird per 1. Januar 2004 auf Fr. 1.-- festgelegt.*
- 5.3 *Der Starttaxpunktwert unterliegt dem Prinzip der Kostenneutralität nach Artikel 16 des Rahmenvertrags vom 13. Mai 2002 zwischen „H+ Die Spitäler der Schweiz“ und santésuisse.*
- 5.4 *Der Korrekturfaktor x_1 gemäss Ziffer 22 des Anhangs 2 zum Rahmenvertrag vom 13. Mai 2002 beträgt 9,5 Prozent.*
- 5.5 *Einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Beschluss wird die aufschiebende Wirkung entzogen.*

2. Antrag auf Wiedererwägung

Mit Eingabe vom 5. März 2004 stellte die Klinik Pallas ein Gesuch um Wiedererwägung der Ziffern 5.3 und 5.4 des RRB's vom 17. Februar 2004, welche sich mit der Handhabung der Kostenneutralität befassen. Die Anwendung des Kostenneutralitätsgrundsatzes mit dem festgesetzten Faktor x_1 würde fatale Auswirkungen auf die Klinik Pallas haben. Die Klinik könnte unter diesen Umständen

ihr Angebot im Bereich der Netzhaut- und Glaskörperchirurgie nicht mehr aufrecht erhalten. Daher sei von der Klinik Pallas ja auch gar keine Festsetzung des Faktors x_1 beantragt worden. Mit Schreiben vom 5. März 2004 unterstützt *santésuisse* Aargau-Solothurn die Haltung der Klinik Pallas. Auf die Vorbringen im Einzelnen ist in den Erwägungen einzugehen.

3. Erwägungen

3.1 Eintreten

Gemäss § 28 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 124.11) kann auf schriftliches Gesuch einer Partei eine Verfügung oder ein Entscheid durch die verfügende Behörde in Wiedererwägung gezogen werden, sofern neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel vorliegen oder geltend gemacht werden. Die Vorbringen der Gesuchstellerin, welche als erheblich bezeichnet werden müssen, waren im Festsetzungsverfahren vor dem Regierungsrat nicht eingeflossen, da nur die Festsetzung des Starttaxpunktwertes beantragt worden war. Auf das Wiedererwägungsgesuch ist daher einzutreten.

3.2 Inhaltliches

Der Bundesrat beschloss, dass für ambulante Leistungen ab dem 1. Januar 2004 gesamtschweizerisch die neue Tarifstruktur TARMED gilt. Die Leistungserbringer und die Versicherer haben den Starttaxpunktwert in Tarifverträgen gemäss Artikel 43 Absatz 4 KVG festzulegen. *Santésuisse* und „H+ Die Spitäler der Schweiz“ schlossen am 13. Mai 2002 einen Rahmenvertrag ab, um die gesamtschweizerisch vereinbarte einheitliche Tarifstruktur einzuführen. Gemäss Artikel 9 Absatz 2 dieses Rahmenvertrages werden die Taxpunktwerte auf kantonaler Ebene vereinbart. Um einen geordneten Übergang von der alten zur neuen Struktur zu gewährleisten, wurden den kantonalen Vertragsparteien verschiedene Berechnungshilfen, die durch die Parteien gemeinsam entwickelt wurden, zur Ermittlung des Starttaxpunktwertes zur Verfügung gestellt. Dabei mussten sie sich an das Prinzip der Kostenneutralität halten. Das heisst, die beteiligten Vertragsparteien wollen gemeinsam die kostenneutrale Einführung und Steuerung von TARMED im Bereich der obligatorischen Grundversicherung nach KVG für ambulante Leistungen sicherstellen. Die Grundsätze dieses Kostenneutralitätsprinzips sind im Anhang 2 zum Rahmenvertrag zwischen „H+ Die Spitäler der Schweiz“ und *santésuisse* geregelt, welcher auch die Klinik Pallas beigetreten ist.

Gemäss Ziffer 22 des Anhangs 2 zum Rahmenvertrag vom 13. Mai 2002 ist zur Berücksichtigung der sektoriellen Kostensteigerung durch neue Pflichtleistungen, medizinischen Fortschritt oder demographische Veränderungen für die Zeit zwischen dem Basisjahr und dem Einführungsjahr von TARMED für den Bereich ambulante Leistungen in den Spitälern pro Kanton ein Korrekturfaktor x_1 zu bestimmen. Dies basierend auf der Kostenentwicklung der Jahre 1997–2001. Die Klinik Pallas macht nun geltend, dieser Anhang 2 könne in ihrem Fall keine Anwendung finden, weil die im Anhang 2 erwähnten Grundsätze und die Voraussetzungen für seine Anwendung mehrfach nicht erfüllt seien. Es ist nun zu prüfen, ob vorliegend spezielle Begleitumstände zu berücksichtigen sind, welche eine Neubeurteilung nötig machen. Die Klinik hat unbestrittenermassen ein rasantes Wachstum hinter sich und gehört heute zu einer der grössten Augenkliniken der Schweiz. 1999 hat sie von der FMH den Ausbildungsstatus für Augenärzte erhalten. Auch dies hat mit der damit verbundenen Anstellung von Assistenzärzten zu einer Zunahme der Patientenzahl geführt. Seit 1. Januar 2000 wurden die Bereiche Glaskörper- und Netzhautchirurgie sowie Keratoplastiken aufgebaut. Diese Angebote waren im

Kanton nicht vorhanden und die Fälle mussten ausserkantonale behandelt werden. Der Aufbau war im Jahre 2001 noch nicht abgeschlossen und diese Bereiche sind gemäss Angaben der Klinik auch heute noch das am stärksten wachsende Segment. Ende 2003 hat die Klinik Pallas zudem eine Filiale für Ophthalmologie in Solothurn sowie in Olten eine neue Abteilung für Dermatologie eröffnet. Die Klinik verzeichnet nach eigenen Angaben jährliche Wachstumsraten von 20% und mehr. Für das Jahr 2004 erwartet sie aufgrund der beiden Neueröffnungen ein Mengenwachstum von bis zu 100%. Das Umsatzwachstum ist hierbei eine direkte Folge gestiegener Patientenzahlen und nicht eine Mengenausweitung i.e.S. So ist beispielsweise im ophthalmologischen Ambulatorium der Klinik die Zahl der behandelten Patienten von ca. 500 im Jahre 1998 auf ca. 10'000 im Jahre 2003 gestiegen. Ein Kostenneutralitätsparameter x_1 von 9,5% vermag daher dem realen Wachstum in der Tat nicht gerecht zu werden. Die Unterstellung unter das Prinzip der Kostenneutralität hätte ferner zur Folge, dass der Taxpunktwert massiv zu reduzieren wäre. Nach Schätzungen der Klinik würde der Taxpunktwert ca. auf ein Drittel des momentanen Werts reduziert. Die Klinik würde durch massive Ertragseinbussen dafür bestraft, dass sie sich in ihrem Behandlungssektor zu einem anerkannten Kompetenzzentrum entwickelt hat. Einschränkungen im Betrieb wären wahrscheinlich unumgänglich. Auch santésuisse unterstützt daher die Haltung der Klinik Pallas. Weil die Klinik keinen Antrag zur kostenneutralen Umsetzung bzw. zum Faktor x_1 gestellt hatte, kamen all diese Argumente im Festsetzungsverfahren nicht zur Sprache. Insofern sind die Voraussetzungen für eine Aufhebung der Ziffern 5.3 und 5.4 des Regierungsratsbeschlusses Nr. 2004/382 vom 17. Februar 2004 als gegeben zu erachten. Nach Ablauf der Kostenneutralitätsphase am 30. Juni 2005 haben die Tarifpartner einen neuen Taxpunktwert festzusetzen. Dabei sind die Grundsätze der Kostenneutralität zu überprüfen und zu vollziehen. Dieser Taxpunktwert ist durch den Regierungsrat zu genehmigen oder im Falle der Uneinigkeit hoheitlich festzusetzen.

4. Beschluss

- 4.1 Ziffern 5.3 und 5.4 des Regierungsratsbeschlusses Nr. 2004/382 vom 17. Februar 2004 werden aufgehoben.
- 4.2 Nach Ablauf der Kostenneutralitätsphase am 30. Juni 2005 haben die Tarifpartner einen neuen Taxpunktwert festzusetzen. Dabei sind die Grundsätze der Kostenneutralität zu überprüfen und zu vollziehen. Dieser Taxpunktwert ist durch den Regierungsrat zu genehmigen oder im Falle der Uneinigkeit hoheitlich festzusetzen.

5. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Bundesrat, Bundeshaus, 3003 Bern, erhoben werden.

K. Konrad Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Abt. soziale Institutionen (5)

(L:\soz\krankenversicherung\vollzug\principa\tarifver\pallas\taxpunktwert\08-rrbwr.doc)

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Ablage

santésuisse Aargau Solothurn, Bruggerstrasse 46, Postfach 1949, 5401 Baden, **LSI**

Privatklinik Pallas AG, Louis-Giroud-Strasse 20, 4600 Olten, **LSI**

Bundesamt für Gesundheit, Effingerstrasse 20, 3003 Bern

Amtsblatt: Publikation Ziffern 4 + 5